

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Abteilung für Bildungspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-118188
E bp@wko.at
W wko.at/bp

Per E-Mail:

begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMBWF 2020-0.348.580

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/S-II-201/20/CA/MK
Mag. Christoph Ascher

Durchwahl
4074

Datum
27.10.2020

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Gelegenheit zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die vorgesehenen Maßnahmen werden begrüßt. Wir bitten allerdings die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen.

Bereichsspezifische Personenkennzeichen (pBK)

Um die Umsetzung der Datenlieferungen aller dazu in diesem Gesetz Verpflichteten praktikabel zu lösen, insbesondere bezüglich der bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK), ersuchen wir um die Einfügung einer Bestimmung betreffend StZRegBehV 2009 und StZRegV:

§ 20 Abs. 5 NEU

In Abweichung von § 6 StZRegBehV 2009 und § 13 StZRegV entfällt für alle nach diesem Bundesgesetz zur Datenlieferung Verpflichteten die Antragsstellung an die Stammzahlenregisterbehörde zur bPK-Umrechnung. Sie sind berechtigt, das bPK unmittelbar beim Bundesministerium für Inneres anzufordern. Dieses hat die Stammzahlenregisterbehörde über den Vorgang zu informieren.

Begründung:

Diese Ausnahme würde eine Erleichterung für alle Verpflichteten mit sich bringen, da sonst jede Stelle diese Bewilligung einzeln unter Vorlage eines Verarbeitungsverzeichnisses einholen

müsste. Da es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, ist die Antragsstellung verzichtbar.

Berufsreifeprüfung/Erwachsenenbildungseinrichtungen

In § 5 Abs 2 wird von der Meldung der BRP Externistenprüfung gesprochen und in diesem Zusammenhang werden auch die Erwachsenenbildungseinrichtungen erwähnt.

Abs. 2:

Dieser Absatz soll grundsätzlich der bisherigen Rechtslage entsprechen. Neu hinzugekommen ist, dass die Leiterinnen und Leiter eines Erwachsenenbildungsinstituts im Fall der Ablegung einer Externistenprüfung, einer Berufsreifeprüfung als Externistenprüfung, einer Pflichtschulabschluss-Prüfung als Externistenprüfung in den genannten Fällen ebenso Daten zu verarbeiten haben.

Hier ist wichtig festzuhalten, dass Erwachsenenbildungseinrichtungen Abschlussprüfungen und keine Externistenprüfungen gem. § 42 SchUG durchführen. Die Anführung der Erwachsenenbildungsinstitute in Zusammenhang mit Externistenprüfungen in § 8 und die darauf Bezug nehmenden Anlagen erscheint daher nicht stimmig.

Beste Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Mariana Kühnel, M.A.
Generalsekretär-Stellvertreterin